Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰



Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 71. Danzig, den 3. September. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1\. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 22. Juli d. J. (Kreisblatt 60, Ziffer 1) ersuche ich die Ortsvorstände von Bangschin, Bösendorf, Bissau, Czerniau Gut, Czerniau Gemeinde, Czapeln, Grenzdorf, Gischkau, Gluckau, Katzke, Kl. Kleschkau, Langenau, Leesen und Ellernitz, Maczkau, Mallentin, Matern, Prausterkrug, Gemeinde Gr. Trampken, Russoschin, Rottmannsdorf, Ottomin und Rambau, Gut Schönfeld, Sulmin, Schönwarling und Wonneberg, **die Gemeindesteuerlisten pro 1892/93 nunmehr innerhalb 8 Tagen** aus dem diesseitigen Bureau abholen zu lassen, **widrigenfalls dieselben auf dortige Kosten werden zurückgesandt werden.**

Danzig, den 27. August 1892. Der Landrath.

2\. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich wiederholt, **alle Ausbrüche von Viehseuchen, insbesondere aber auch die verdächtigen Krankheitserscheinungen bei Rotz,** mir unverzüglich anzuzeigen.

Danzig, den 31. August 1892. Der Landrath.

3\. Unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers v. Kries zu Bangschin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Danzig, den 30. August 1892. Der Landrath.

4\. Im Anschluß an meine Kreisblattsverfügungen vom 1. und 9. Juni d. J. (Kreisblätter No. 45 und 48), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, werden die Ortsbehörden behufs Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetz-Blatt Seite 661) auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1. Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung Einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltsorte der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs berufenen Gemeindebehörde.

2. Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihren Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter, zu bezeichnen.
3. Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung entgegennimmt, prüft den Anspruch und stellt dabei durch Einsicht des Gestellungsbefehls oder des Militairpasses fest, zu welchem Zeitpunkte und auf welche Dauer Derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Uebung einberufen ist.
4. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung des Anspruches, füllt die Gemeindebehörde für jede einzelne Familie eine Liste, nach dem hier angeschlossenen Muster A, zu welcher die Formulare im diesseitigen Bureau, Zimmer No. 11, in Empfang zu nehmen sind, aus und übersendet diese Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit dem Kreis-Ausschusse. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruches anzugeben. Bei Aufstellung der Liste ist zu beachten, daß bei verheiratheten Frauen der Vor- und Geburts-Name, bei Kindern des Einberufenen der Vorname und das Lebensalter anzuführen ist; letzteres um deswillen, weil das Gesetz nur den Kindern unter 15 Jahren einen unbedingten Anspruch auf Unterstützung beilegt. Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben vor dem Dienstantritt schon unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Diensteintritt entsteht. Diese Thatsache ist von der Gemeindebehörde in der von ihr unterhalb der Spalten in dem gedachten Formular einzutragenden Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken. Wird für Verwandte der Ehefrau, — insoweit das Gesetz dies zuläßt, d. h. für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie und für ihre Kinder aus früherer Ehe, wenn dieselben von dem Einberufenen vor seinem Dienstantritt thatsächlich unterhalten sind, oder das Unterhaltungsbedürfniß nach dem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist, — Unterstützung beantragt, so kann zur Darlegung der Verhältnisse, welche zur Begründung dieses Antrages geltend gemacht sind, die Rückseite des Formulars verwendet werden, falls der für die Bescheinigung auf der Vorderseite vorgesehene Raum dazu nicht ausreicht.
5. Wenn für Kinder über 15 Jahre, für Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen, welche nach dessen Eintritt in den Dienst in die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, versetzt werden, oder für Verwandte der Ehefrau Unterstützung nachgesucht wird, so ist zunächst die Bedürftigkeit der betreffenden Personen zu prüfen.
6. Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des in meiner Kreisblattsverfügung vom 9. Juni d. J. (Kreisblatt No. 48) bekannt gemachten ortsüblichen Tagelohnes festgesetzt. Für die Unterstützung kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppentheil erforderliche Zeitraum zur Berechnung. Es ist daher im Kopfe jeder Liste anzugeben, für wie viel Tage einschließlich der Marschtage, deren Zahl ebenfalls eingetragen werden muß, der Unterstützung zu berechnen ist.
7. Die schleunige Einreichung der mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Listen an den Kreis-Ausschuß hierselbst, mache ich den Gemeindebehörden zur Pflicht.

Danzig, den 29. August 1892 Der Landrath.

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow) **Muster A.**

Empfangs-Bescheinigung
über Familien-Unterstützung.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz

Abt, Franz, Arbeiter,
Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow)
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mk

zur Uebung als:
(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach: Familienstellung.	Namen.	Aufenthaltsort	Die Unterstützung beträgt: in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	insgesammt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag M.	für den Tag Pf.	Es sind zu zahlen: für die Zeit vom	bis	auf Tage	Betrag M.	Betrag Pf.	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10
Ehefrau	Anna, geb Müller	Stahnsdorf	30									
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezbr. 1875,	=	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1879	=	10									
Mutter	Johanna Abt, geb. Schulz	=	10									
Schwester	Louise Abt	=	10									
			70	60	1	20	20.7.92	31.7.92	12	14	40	
							1.8.92	15.8.92	15	18	—	
							16.8.92	18.8.92	3	3	60	
							Summa		30	36	—	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt. daß der Anspruch auf Unterstützung vom 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892. Der Gemeindevorstand.
N. N.

5. An Stelle des verstorbenen Vertrauensmannes aus dem Kreise der Arbeitgeber für den Amts-Bezirk Saspe, Gutsbesitzer Genschow—Schellmühl, ist der Besitzer Max Witt in Saspe für dies Amt ernannt worden.

Danzig, den 29. August 1892. Der Landrath.

6. Sämmtlichen Gemeinde- und Gutsvorstehern wird von mir eine Anzahl Exemplare der Desinfektions-Anweisung zur Vorbeugung der Choleragefahr übersendet werden und beauftrage ich dieselben, diese Anweisungen sofort an die Bewohner der Ortschaft zu vertheilen, so daß

wenigstens in jedem Wohnhause ein Exemplar abgegeben wird. In vorkommenden Fällen ist darauf zu halten, daß genau nach der Anweisung verfahren wird.

Danzig, den 1. September 1892. Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8, Abs. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) und No. 6 der Ausführungs-Anweisung vom 10 Juli 1892 (Amtsblatt No. 31) wird der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, wie folgt, festgesetzt:

	für Erwachsene		für Jugendliche	
	männlich, ℳ	weiblich, ℳ	männlich, ℳ	weiblich, ℳ
Im Stadtkreise Danzig	1,80	1,—	0,65	0,55
Im Stadtkreise Elbing	1,50	1,—	0,65	0,55
Im Kreise Berent	1,30	0,90	0,70	0,50
Im Kreise Carthaus mit Ausnahme des Amtsbezirks Kahlbude	1,—	0,75	0,50	0,30
In den Gemeinden und Gutsbezirken des Amtsbezirks Kahlbude	1,20	0,75	0,70	0,50
Im Landkreise Danziger Höhe mit Ausnahme der Ortschaften Saspe und Schellmühl	1,40	0,80	0,75	0,60
In den Ortschaften Saspe und Schellmühl .	1,80	1,—	0.75	0,60
Im Landkreise Danziger Niederung . . .	1,40	0,75	0,70	0,60
Im Kreise Dirschau mit Ausnahme der Stadt Dirschau	1,40	0,75	0,50	0,50
In der Stadt Dirschau	1,70	0,90	0,80	0,60
Im Landkreise Elbing	1,40	0,85	0,75	0,60
Im Kreise Marienburg mit Ausnahme der Städte Marienburg, Neuteich, Tiegenhof .	1,40	0,85	0,75	0,60
In der Stadt Marienburg	1,60	0,80	0,80	0,50
In der Stadt Neuteich	1,70	1,—	1,—	0,75
In der Stadt Tiegenhof	1,60	0,85	0,75	0,60
Im Kreise Neustadt mit Ausnahme der Stadt Neustadt und der Gemeinde Zoppot .	1,25	0,80	0.75	0,55
In der Stadt Neustadt und in der Gemeinde Zoppot	1,55	0,90	1,—	0,55
Im Kreise Putzig	1,25	1,—	0,50	0.75
Im Kreise Pr. Stargard mit Ausnahme der Stadt Pr. Stargard	1,40	0,75	0,75	0,60
In der Stadt Pr. Stargard	1,50	0,80	1,—	0,60

Diese Festsetzungen treten vom 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit demselben Tage treten die bisherigen Festsetzungen (Amtsblatt Jahrgang 1883 Seite 96, 124) soweit sie von obigen Festsetzungen abweichen, außer Kraft.

Die obigen Festsetzungen bilden vom 1. Januar 1893 ab den Maßstab, nach welchem

bei der Gemeinde-Kranken-Versicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) und

bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75) —, wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Kranken Versicherung und von der Verpflichtung, einer nach

Beilage.